

Az.: 5 A 103/09
3 K 217/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Aufstiegsfortbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2012

am 16. März 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Februar 2008 - 3 K 217/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Februar 2008 - 3 K 217/06 - mit dem seine Klage auf Gewährung von Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG -) für die Ausbildung zum „Certifying Technician CAT B 1“ abgewiesen wurde.
- 2 Der 1977 geborene Kläger absolvierte nach dem Erwerb der Fachoberschulreife eine Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker, die er 1997 beendete. Im Jahr 2001 schloss er einen Lehrgang zum Luftfahrzeugwartungsmechaniker erfolgreich ab. Anschließend war er als Luftfahrzeugwartungsmechaniker an der Technischen Schule der Luftwaffe 1 beschäftigt. Im Dezember 2001 erwarb er einen Abschluss als Fluggerätmechaniker Instandhaltungstechnik. Ab Januar 2002 war er als Fluggerätmechaniker tätig.
- 3 Im August 2005 schloss der Kläger einen Ausbildungsvertrag mit der GmbH über eine Ausbildung zum Certifying Technician CAT B 1. Die Kosten der Ausbildung sollten 7.915,00 € betragen.
- 4 Unter dem 22. August 2005 stellte der Kläger beim Sächsischen Landesamt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung. Der Antrag wurde durch das Sächsische Landesamt für

Ausbildungsförderung mit Bescheid vom 25. August 2005 abgelehnt, weil kein Abschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AFBG angestrebt sei. Der gegen die Ablehnung eingelegte Widerspruch des Klägers wurde durch Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 30. Januar 2006 zurückgewiesen.

5 Der Kläger erhob am 23. Februar 2006 Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig.

6 Das Verwaltungsgericht Leipzig wies die Klage mit Urteil vom 18. Februar 2008 - 3 K 217/06 - ab. Die Klage sei unbegründet, da dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe. Die von ihm absolvierte Ausbildung erfülle nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG, weil sie nicht zwingend an den Abschluss einer Berufsausbildung anknüpfe. Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme hänge nicht von der beruflichen Vorqualifikation des einzelnen Teilnehmers ab, sondern sei abstrakt zu beurteilen. Nach § 104 Abs. 1 Verordnung über Luftfahrtpersonal - LuftPersV - bedürften Prüfer von Luftfahrtgeräten einer Prüferlaubnis. Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Prüferlaubnis Klasse 2 sei grundsätzlich u. a. ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet, wozu auch die Berufe des Fluggerätmechanikers und des Kraftfahrzeugmechanikers zählten. Das Erfordernis der Berufsausbildung sei jedoch nach § 105 lit. b LuftPersV bei der Prüfklasse 2 durch den Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung ersetzbar. Hinzu komme, dass nach § 106 Abs. 3 LuftPersV bei Bewerbern um die Erlaubnis Klasse 1 oder Klasse 2 für bestimmte Flugzeugklassen von dem Nachweis einer Berufsausbildung abgesehen werde, wenn eine einjährige berufliche oder dreijährige nichtberufliche Tätigkeit als Prüfer Klasse 3 nachgewiesen werde. Eine solche einjährige berufliche oder dreijährige nichtberufliche Tätigkeit vermittele jedoch keine Fähigkeiten, die von ihrem Gewicht und Umfang her mit den Fähigkeiten vergleichbar seien, die im Rahmen einer geordneten Berufsausbildung erworben würden. Da die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht erfüllt seien, komme es nicht darauf an, ob der von dem Kläger absolvierte Lehrgang auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG genannten Fortbildungsziele vorbereite.

- 7 Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 5. Februar 2009 - 5 A 157/08 - die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.
- 8 Der Zulassungsbeschluss wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 9. Februar 2009 zugestellt. Sie haben nach gewährter Fristverlängerung am 9. April 2009 die Berufung begründet. Der Kläger habe einen Anspruch auf Förderung der Fortbildung zum „Certifying Technician CAT B 1“ weil die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AFBG vorlägen. Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG seien erfüllt. Der Umstand, dass nach § 105 LuftPersV Hochschulabsolventen diesen Lehrgang absolvieren könnten, stehe der Annahme einer entsprechenden beruflichen Qualifikation nicht entgegen. Nach § 106 LuftPersV könnten die geforderten beruflichen Tätigkeiten lediglich durch die Anrechnung einer gleichwertigen oder der beruflichen Tätigkeit förderlichen Beschäftigungszeit von bis zu einem Jahr ersetzt werden. Die Zulassung werde somit nur gewährt, wenn das Vorhandensein von Fähigkeiten garantiert sei, die von ihrem Gewicht und Umfang her mit den Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen vergleichbar seien, die im Rahmen einer Berufsausbildung vermittelt bzw. erworben würden. Zudem erfülle der Kläger unproblematisch die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlaubnis nach der Klasse 2 gemäß § 104 Abs. 3 LuftPersV.
- 9 Es lägen keine Umstände vor, die der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AFBG entgegenstünden. § 111 a LuftPersV verweise auf die Joint Aviation Requirements - JAR - 66 und JAR 147, die als gleichwertige bundesrechtliche Regelungen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG anzusehen seien. In JAR 66 sei geregelt, dass die zuständige Behörde die Prüfer ernenne; darüber hinaus sei der grundsätzliche formale Ablauf der Prüfung vorgeschrieben.
- 10 Der Kläger beantragt,
das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Februar 2008 - 3 K 217/06 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 25. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 30. Januar 2006 zu verpflichten, dem Kläger die beantragte Aufstiegsfortbildungsförderung zu gewähren.

11 Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

12 Der Beklagte trägt vor, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht erfüllt seien. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über das Luftfahrtpersonal und der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeit ausführen, in Verbindung mit den Festlegungen der JAR 66 setzten keine abgeschlossene Berufsausbildung oder entsprechende berufliche Qualifikation voraus, sondern nur einen genügenden Wissensstand. Die Erstausbildung sei keine Regelvoraussetzung für den Zugang zu der Fortbildungsmaßnahme. Vielmehr sei eine alternative Zugangsmöglichkeit eröffnet, bei der es sich nicht um eine niveaugleiche entsprechende berufliche Qualifikation nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz handle. Das freigabeberechtigte Personal müsse nur Mindestanforderungen bezüglich der Erfahrung in der Instandhaltung von zivilen Luftfahrzeugen erfüllen. Außerdem könnten Berufsanfänger und Luftfahrteinsteiger die Erfahrungen auch noch nach Lehrgangsende nachweisen. Zudem könnten auch Fachhochschul- und Hochschulabsolventen der Luftfahrzeugtechnik den Lehrgang absolvieren.

13 Des Weiteren seien die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG nicht gegeben. § 111a LuftPersV verweise nicht auf Vorschriften, die einer bundesrechtlichen Regelung über Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte, Ablauf der Prüfung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses qualitativ gleichwertig seien. In den Bestimmungen der JAR 66 und der JAR 147 sei keine exakte Regelung über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen. Eine klare und eindeutige Bestimmung, wie die Prüfung abgehalten wird und wer als Prüfer die Prüfung abnehmen darf, sei der JAR 66 und der JAR 147 nicht zu entnehmen.

14 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Ablehnung der Aufstiegsfortbildungsförderung durch den Bescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 25. August 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Januar 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).
- 16 Dem Kläger steht kein Anspruch auf Förderung seiner Fortbildung zum Certifying Technician CAT B 1 zu. Die Teilnahme an dieser Fortbildungsmaßnahme ist nicht förderungsfähig, weil die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht erfüllt sind. Zugrunde zu legen ist § 2 AFBG in der Fassung vom 23. März 2005. Es ist insoweit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheids des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung am 25. August 2005 abzustellen; maßgeblich ist, ob dem Kläger nach der damaligen Rechtslage eine Förderung hätte gewährt werden müssen.
- 17 1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG i. d. F. v. 2005 sind Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, die als Vorqualifikation einen Abschluss in einem nach § 4 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen. Dabei kommt es nicht allein darauf an, ob der die Förderung beantragende Teilnehmer über eine Berufsausbildung oder eine berufliche Vorbildung verfügt, sondern ob die Fortbildung von einem Personenkreis mit entsprechender Vorqualifikation absolviert wird. Der entgegen stehenden Ansicht des Verwaltungsgerichts Stuttgart (VG Stuttgart, Urt. v. 6. Mai 2005 - 11 K 4875/03 -), das darauf abstellt, ob der bisherige Abschluss des Bewerbers § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG entspricht, ist nicht zu folgen. Sie ist mit Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht vereinbar. Danach sollen nur solche Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden, die sich an einen geeigneten Teilnehmerkreis richten. Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme ist nicht von der beruflichen Vorqualifikation des einzelnen Teilnehmers abhängig, sondern abstrakt zu beurteilen. Da § 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 AFBG sicherstellen will, dass nur Maßnahmen gefördert werden, die auf eine berufliche Vorbildung aufbauen, kann die Förderungsfähigkeit einer Fortbildung nicht ausschließlich aufgrund ihrer Struktur und ihres Ausbildungsniveaus bejaht werden, sondern hängt (auch) von den Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Teilnehmer ab (BayVGh, Urt. v. 25. Oktober 2007 - 12 B 07.900 -, juris Rn. 23).

- 18 2. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zielte die vom Kläger geleistete Aufstiegsfortbildung nicht auf den Erwerb der Prüferlaubnis Klasse 2 nach § 104 LuftPersV ab, sondern auf die Erlangung einer Freigabeberechtigung nach § 111 a LuftPersV i. V. m. den Bestimmungen der JAR-66. Nach dem Zertifikat der GmbH vom 30. März 2006 hat der Kläger einen Grundlagenkurs von 93 Tagen für Certifying Staff CAT B1 erfolgreich abgeschlossen. Darauf ist ihm am 8. August 2006 vom Luftfahrt-Bundesamt eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal, Teil-66 (Unter)-Kategorie B 1 für Hubschrauber mit Turbinentriebwerk und Hubschrauber mit Kolbenantriebwerk erteilt worden. Ferner hat die GmbH am 22. August 2005 bestätigt, dass der Kläger beabsichtigt, eine Fortbildungsmaßnahme zum Certifying Staff CAT B 1 zu absolvieren.
- 19 Der Bescheinigung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 30. Juni 2005 ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger eine Prüferlaubnis nach § 104 LuftPersV erwerben sollte. Sie bezieht sich vielmehr ausdrücklich auf den Teil-66, der die Freigabeberechtigung betrifft. Dem Kläger wird bestätigt, dass er durch Vorlage von Unterlagen über seine Berufsausbildung und seine ausgeübten praktischen Tätigkeiten die Voraussetzungen zum Erwerb einer Grundlizenz für Certifying Staff nach Teil-66 der Kategorie B1 für Helicopter/ Turbine nachgewiesen hat, und die Zulassung zur Grundlagenprüfung nach Teil-66 erteilt. Ferner wird bescheinigt, dass der Kläger die Voraussetzungen zum Besuch eines 93-tägigen B1-Lehrgangs an einer Teil-147 anerkannten Schule erfüllt. Allein aus der Erteilung des Nachweises einer Berufsausbildung kann nicht geschlossen werden, dass eine solche Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme wäre; der Nachweis ist lediglich von Bedeutung für die Dauer der Fortbildung, die - wie der Übersicht auf Seite 15 der Informationsschrift des Luftfahrt-Bundesamtes über die VO (EG) 2042/2003 Anhang III (Teil-66) vom 20. April 2005 entnommen werden kann - von der Vorqualifikation abhängt.

- 20 Zwar ist in § 2 Nr. 1 des Ausbildungsvertrags zwischen dem Kläger und der GmbH vom 25. August 2005 das Ausbildungsziel nicht genau bestimmt. Ziel der Ausbildung ist danach die Vorbereitung auf die Grundlagenprüfung gemäß § 107 LuftPersV bzw. PART 66.25. Dafür, dass Vertragsgegenstand eine Ausbildung zum freigabeberechtigten Personal nach JAR-66 sein sollte, spricht aber die in § 1 Nr. 1 des Vertrages vorgesehene Ausbildungszeit von 93 Ausbildungstagen mit Prüfung. In der Informationsschrift des Luftfahrt-Bundesamtes vom 20. April 2005 (Seite 15) ist für die Ausbildung eines Fluggerätmechanikers zum Certifying Technician CAT B1 eine Einheit von 93 Tagen vorgesehen. Auch in der Bescheinigung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 30. Juni 2005 wird auf einen 93-tägigen B1-Lehrgang hingewiesen.
- 21 3. Der Erwerb einer Freigabeberechtigung nach § 111a LuftPersV i. V. m. der JAR-66 erfordert nicht einen Berufsabschluss. Die JAR-66 schreibt keinen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss vor, der einem Abschluss in einem nach § 4 BBiG oder § 25 HandwO anerkannten Ausbildungsberuf vergleichbar ist. In Nr. 66.30 (a) ist lediglich vorgesehen, dass die Behörde eines JAA-Vollmitgliedstaates die Mindestanforderungen bezüglich der Erfahrung in der Instandhaltung von zivilen Luftfahrzeugen reduzieren kann, wenn ihr gegenüber der Abschluss einer nach JAR-147 genehmigten Ausbildung oder einer anderen entsprechenden technischen Ausbildung zufriedenstellend nachgewiesen wurde. Daraus ergibt sich keineswegs, dass eine dieser Ausbildungen Voraussetzung für den Erwerb der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal oder die dazu notwendige Ausbildung ist (so auch NdsOVG, Beschl. v. 20. August 2008 - 4 LB 176/08 -). Ebenso ist in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 nicht geregelt, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung für die Qualifikation als freigabeberechtigtes Personal nach Artikel 5 ist (so auch NdsOVG, Beschl. v. 20. August 2008 - 4 LB 176/08 -). In Anhang III Nr. 66.A.30 a) 2. wird lediglich praktische Erfahrung in der Instandhaltung von Einsatzflugzeugen gefordert, die bei Abschluss einer Ausbildung zum Facharbeiter in einem relevanten technischen Beruf von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt wird.
- 22 Auch setzt der Lehrgang zum Certifying Technician CAT B1 nicht den Abschluss einer Berufsausbildung voraus. Nach der Informationsschrift des Luftfahrt-Bundesamtes vom 20. April 2005 (Seiten 13/15) ist die Ausbildung zum Certifying

Technician CAT B1 auch Berufsanfängern, Luftfahrteinsteigern und Zeitsoldaten zugänglich. Allein aus dem Umstand, dass die Berufe des Kraftfahrzeugmechanikers und des Fluggerätmechanikers auf Seite 17 der Informationsschrift in der Liste der förderlichen Berufe aufgeführt sind, folgt nicht, dass hierin erworbene Abschlüsse Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang zum Certifying Technician CAT B1 sind. „Förderlich“ bedeutet gerade nicht „notwendig“ (so auch NdsOVG, Beschl. v. 20. August 2008 - 4 LB 176/08 -). Ein Abschluss in einem förderlichen Beruf führt lediglich zu einer Verkürzung der Fortbildungsdauer.

23 4. Die Fortbildungsmaßnahme ist auch nicht deshalb förderfähig, weil sie einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzt. Eine berufliche Qualifikation entspricht nur dann einer Berufsausbildung, wenn sie Fähigkeiten vermittelt, die von ihrem Gewicht und Umfang her mit den Fähigkeiten vergleichbar sind, die im Rahmen einer geordneten Berufsausbildung verlangt werden (OVG NRW, Urt. v. 26. Oktober 2007 - 2 A 3597/05 -, juris Rn. 26). Die für die Teilnahme am Lehrgang zum Certifying Technician CAT B1 geforderte praktische Erfahrung reicht insoweit nicht aus, weil sie auch nachträglich erbracht werden kann. Das Trainingsprogramm zum Certifying Technician CAT B1 steht Personen offen, die weder über einen fachbezogenen Berufsabschluss noch über praktische Erfahrungen verfügen. Sie können den Lehrgang absolvieren, anschließend entsprechende praktische Erfahrungen sammeln und danach die Freigabeberechtigung nach § 111 a LuftPersV erhalten. Eine derartige Ausbildung setzt keine berufliche Qualifikation voraus, die einem Berufsabschluss entspricht.

24 Zwar ist in Nr. 66.30 (a) und (b) JAR-66, auf den § 111 a LuftPersV Bezug nimmt, für die Kategorie B1 eine fünfjährige Erfahrung in der Instandhaltung von zivilen Luftfahrzeugen sowie der Nachweis von Tätigkeiten innerhalb eines repräsentativen Querschnitts aus Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen gefordert. Nr. 66.A.30 a) 2. i) Anhang III zur VO (EG) 2042/2003 vom 20. November 2003 setzt ebenfalls eine praktische Erfahrung von fünf Jahren in der Instandhaltung von Einsatzflugzeugen voraus, wenn der Antragsteller über keine frühere relevante technische Ausbildung verfügt. Nach der Informationsschrift des Luftfahrt-Bundesamtes vom 20. April 2005 (Seite 13/ 15) können die Erfahrungen in der Wartung ziviler Luftfahrzeuge jedoch für Berufsanfänger, Luftfahrteinsteiger und Zeitsoldaten nach Ende des Lehrgangs

nachgewiesen werden. Wenn praktische Erfahrungen im Anschluss an den Lehrgang erbracht werden, können sie nicht als Surrogat einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die im Voraus absolviert sein muss, angesehen werden (vgl. VG Neustadt/ Weinstraße, Urt. v. 1. Juni 2007 - 2 K 76/07.NW - zu den insoweit gleichlautenden Vorschriften des Luftfahrt-Bundesamtes vom 2. September 2005 und vom 26. April 2006). Sofern das Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG Sigmaringen, Urt. v. 28. April 2008 - 1 K 1338/06 -, juris Rn. 25 ff.) davon ausgeht, dass aufgrund der geforderten Erfahrungen eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt, ist dem nicht zu folgen, zumal sich dieses nicht mit dem Problem auseinandersetzt, dass die Praxis nachträglich erworben werden kann.

- 25 5. Weil bereits die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht gegeben sind, kann dahinstehen, ob die Fortbildung zu einem Abschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG hinführt.
- 26 6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei.
- 27 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*